

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Geiselbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Geiselbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.04.2013 in der Fassung vom 21.05.2024 wird geändert.

§ 4 Abs. 1 Buschstabe f erhält folgende Fassung:

„§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

f) Urnengrabstätten (Urnenröhren mit Stelenfundament) bis zu einer Nutzungsdauer von 15 Jahren

- Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts	1.050,00 Euro
- Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	70,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft

Geiselbach, 25.09.2025

Gez.

Marianne Krohnen

1. Bürgermeisterin